

**Vorschriften für die Viehsömmerung auf gemeinsa-  
men Weiden sowie für den Grenzweidegang  
(Sömmerungsvorschriften)**

Vom 22. Februar 2010

In Ausführung von Art. 32 Abs. 1 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 4 lit. h der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 23. Januar 2001 (SHR 916.431) werden folgende Vorschriften erlassen:

## I. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt oder die zuständige Tierärztin beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf dem Sömmerungsbetrieb Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
  - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
  - c) die Indikation;
  - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
  - e) die Menge;
  - f) die Absetzfristen;
  - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a) das Datum;
  - b) der Handelsname;
  - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
5. Tierkadaver, die während der Sömmerung anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen.
  6. Die Tierschutzvorschriften, namentlich zum Transport und der Haltung, gelten auch während der Sömmerung.

## II. Tierverkehrskontrolle

1. Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
  - A. *Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin*
  2. Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin bezeichnen.
  3. Der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin ist zuständig für folgende Punkte:
    - a) Er oder sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern oder den Tierhalterinnen am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gem. Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
    - b) Ende der Sömmerung:  
Er oder sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
      - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
      - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
    - c) Er oder sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner oder ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
    - d) Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er oder sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.
    - e) Er oder sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.
- B. *Begleitdokument / Tierliste*
4. Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
5. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
6. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.
- C. *Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD*
7. Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten- und -möglichkeiten sind zu beachten.

## III. Rindvieh

1. Blauzungenkrankheit: grundsätzlich dürfen nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Rinder aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht drei Monate alt waren. Tiere aus ungeimpften Beständen dürfen aufgeführt werden, sofern eine schriftliche Bestätigung des Kantons zur Impfbefreiung vorgelegt wird.
2. Rauschbrand: Für Sömmerungsweiden im Kanton Schaffhausen besteht keine Pflicht zur Schutzimpfung gegen Rauschbrand (Art. 229 Abs. 2 Bst. b TSV). Personen, die ihre Tiere auf ausserkantonalen Weiden sömmeren wollen, haben sich selbst darüber zu erkundigen, ob für die entsprechenden Weiden eine Rauschbrandimpfung vorgeschrieben ist.
3. Dassellarven: Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Veterinäramt gemeldet werden. Es ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an (Art. 231 Abs. 1 TSV). Für die Bekämpfung der Dasselkrankheit gelten Art. 230 bis 232 TSV sowie die Technische Weisung des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 11. August 1998.
4. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind solange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Personal des Sömmerungsbetriebes hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsmässig zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
5. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,
  - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie negativ auf BVD getestet wurden und keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen empfohlen, für die Kontrolle des BVD-Status Nachweise zu verlangen, dass alle Tiere negativ getestet sind und ggf. keiner Sperre unterliegen (aktuelle Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank);
  - b) müssen alle neugeborenen Kälber und alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden.

Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

6. Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die unter Verbringungssperre stehende trächtige Tiere aufnehmen, müssen durch die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen bis zum 15. April 2010 dem Veterinäramt gemeldet werden.
7. Alle Tierbesitzer, die Tiere auf Sömmerungsbetriebe gemäss Punkt 6 verbringen müssen von den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen darüber informiert werden, dass verbringungsgesperrte Tiere aufgenommen werden. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sind dafür verantwortlich, dass die Tierbesitzer vorab in geeigneter Weise über das erhöhte Risiko aufgeklärt werden.
8. Die unter Verbringungssperre stehenden trächtigen Tiere müssen von einem roten Begleitdokument, auf dem die Belegungsdaten eingetragen sind, begleitet sein.

9. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen müssen nach den Vorgaben des kantonalen Veterinäramtes dafür sorgen, dass trächtige Tiere im vom Kanton vorgeschriebenen Trächtigkeitsmonat den Sömmerungsbetrieb verlassen bzw. isoliert werden.

#### **IV. Schafe**

1. Blauzungenkrankheit: grundsätzlich dürfen nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Schafe aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht drei Monate alt waren. Tiere aus ungeimpften Beständen dürfen aufgeführt werden, sofern eine schriftliche Bestätigung des Kantons zur Impfbefreiung vorgelegt wird.
2. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
3. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
4. Infektiöse Augenentzündungen: Es dürfen keine Tiere auf Sömmerungsweiden gebracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
5. Aborte: Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

#### **V. Ziegen**

1. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind, dürfen nicht gesömmert werden. Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden. Die entsprechenden Zeugnisse sind dem Begleitdokument beizulegen.
2. Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

#### **VI. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang**

##### **A. Geltungsbereich**

Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

##### **B. Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung**

1. In Bezug auf die Impfung gegen Blauzungenkrankheit gelten für Rinder und Schafe die gleichen Anforderungen wie für die Sömmerung im Inland (s. weiter oben Abschnitte III und IV), für Ziegen wird die Impfung empfohlen.
2. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt III (5-9).

3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wird das zu verwendende Zeugnis vom Veterinäramt angeordnet.
4. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
  - a) Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmeret werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
  - b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
  - c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmeret werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
  - d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarken).
  - e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
  - f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
5. Zwischen dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem Veterinäramt muss eine **schriftlich Vereinbarung** getroffen werden, in der sich der Tierhalter oder die Tierhalterin mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
6. Das Veterinäramt bzw. der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweidegangs in Form einer TRACES-Meldung.
7. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
8. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer oder die Tierbesitzerin hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
9. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine „veterinärtechnischen“ Gebühren mehr im Auftrag des BVET.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkt 3 – 8 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

### C. Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

10. Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“, auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
11. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
12. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
13. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter oder der Tierhalterin. Er oder sie ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
  - a) Datum des Abtransportes
  - b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
  - c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
  - d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
  - e) Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, die Rinder inner halb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
  - f) Bestätigung des Amtstierarztes oder Amtstierärztin, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit kein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
14. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang ist für die Massnahmen nach Punkt 11 - 14 ein vereinfachtes Verfahren gemäss Weisung des Veterinäramtes in Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde des Sömmerungslandes möglich. Der Halter oder die Halterin der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

#### *D. Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere*

15. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere kontrollieren zu lassen. Dazu ist das Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder mittels Fax- oder elektronischer Meldung zu benachrichtigen. Die Art und Weise der Kontrolle wird durch das Veterinäramt festgelegt.
16. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrs Datenbank

#### *E. Begleitdokument nach Artikel 12 TSV*

17. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

#### *F. Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport*

18. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

### **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1996 (TSG; SR 916.40) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
2. Die Sömmerungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Sömmerungsvorschriften aufgehoben.

Schaffhausen, 22. Februar 2010

DER KANTONSTIERARZT

Dr. U. P. Brunner